

gen im Beisein der Person, bei der die Durchsuchung durchgeführt wird sowie unbeteiligter Personen, d. h. von zwei Bürgern, die nicht am Ausgang des Verfahrens interessiert sind. Falls der Bürger, bei dem die Durchsuchung und Beschlagnahme erfolgen soll, nicht anwesend sein kann, muß ein Vertreter der Hausverwaltung oder des örtlichen Sowjets hinzugezogen werden. Soweit erforderlich, wirken entsprechende Spezialisten mit. Die persönliche Durchsuchung, z. B. bei der Festnahme, erfolgt nach den gleichen Grundsätzen (Art. 172).

Über die Durchführung der Untersuchung (und der Beschlagnahme) wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muß hervorgehen: wer hat die Durchsuchung vorgenommen, bei wem erfolgte sie, Datum und Uhrzeit, wer nahm an ihr teil, was wurde beschlagnahmt und unter welchen Umständen gefunden, Inhalt der Belehrung und die Erklärungen desjenigen, bei dem die Durchsuchung stattfand. Aus dem Protokoll muß auch die Grundlage für die Durchsuchung hervorgehen.

Das Durchsuchungsprotokoll wird vom Durchsuchten, von den unbeteiligten Personen und vom Untersuchungsführer unterschrieben. Eine Durchschrift wird dem Durchsuchten ausgehändigt (Art. 177).

17.1.4. Das Strafverfahren auf Antrag des Geschädigten

Während für die Durchführung des Strafverfahrens in aller Regel das Offizialprinzip (Verfolgung jeder Straftat von Amts wegen ohne Antrag) gilt, werden gemäß Art. 27 Verfahren bei Beleidigung, Verleumdung und Verursachung leichter Körperverletzungen ohne Gesundheitsstörungen nur auf Antrag des Geschädigten eingeleitet (Privatklageverfahren). Sie werden eingestellt, wenn dieser sich mit dem Beschuldigten aussöhnt. Auf die Aussöhnung hat der Richter hinzuwirken. Kommt sie nicht zustande, verfügt er die Einleitung des Verfahrens und die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens. Widerklagen des Beschuldigten können vom Richter in einem Verfahren mit dem Antrag des Geschädigten verbunden werden. Zumeist befassen sich die Kameradschaftsgerichte (gesellschaftliche Gerichte) mit solchen Fällen; mit Beschwerden gegen ihre Entscheidung der Sowjet des Kreises.

Hat eine der genannten Straftaten besondere gesellschaftliche Bedeutung, oder ist der Geschädigte nicht in der Lage, seine Rechte und gesetzlichen Interessen zu verteidigen, ist der Staatsanwalt berechtigt, ein solches Verfahren auch ohne Antrag des Geschädigten einzuleiten. Der Staatsanwalt ist auch zu jedem Zeitpunkt befugt, in das vom Richter auf Antrag des Geschädigten eingeleitete Verfahren einzutreten und die Klage vor Gericht zu vertreten, wenn dies der Schutz der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen oder der Rechte der Bürger erfordert. Der Eintritt des Staatsanwalts in das Verfahren entzieht dem Geschädigten nicht seine Rechte. Das Verfahren wird jedoch im Falle der Aussöhnung nicht eingestellt.